

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, dass die so genannten Freibeträge bei Erwerbstätigkeit für Empfänger von Arbeitslosengeld II auch wirklich gewährt werden und nicht nach Abzug derselben der Nettoverdienst wieder auf den Bedarf angerechnet wird.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition sechs Wochen lang zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 201 Bürgern unterzeichnet. Zu ihr wurden 126 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird von den Einnahmen bis zu 400 Euro brutto monatlich, die der Empfänger von Arbeitslosengeld II erzielt, u. a. zunächst für die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 SGB II vorgesehenen Beträge ein pauschaler Abzug in Höhe von 100 Euro vorgenommen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt § 11 Absatz 2 Satz 2 SGB II nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist,

dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Für das erzielte Bruttoeinkommen oberhalb des Pauschalbetrages von 100 Euro bzw. der Summe der Beträge nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 wird für Einkommen bis 800 Euro brutto monatlich ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit von 20 Prozent des Bruttoeinkommens, bei einem Einkommen, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, von 10 Prozent vorgenommen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 30 SGB II).

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 400 Euro ergibt sich demnach z. B. ein abziehbarer Betrag von 160 Euro; mithin ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 240 Euro.

Die tatsächliche Gewährung der Freibeträge ist somit sichergestellt. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist die oben erläuterte Rechtslage deshalb nicht zu beanstanden. Insbesondere verbleibt dem erwerbstätigen Hilfeempfänger ein der Höhe nach angemessenes zusätzliches Einkommen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.